

Ordnung über die Nutzung der Sporthalle der Gemeinde Marienwerder - Hallenordnung –

Die Gemeindevertretung Marienwerder hat durch Beschlussfassung am **30. Juni 2011** folgende Ordnung über die Nutzung der Sporthalle der Gemeinde Marienwerder, einschließlich Festlegung der Gebühren für die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Marienwerder erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Nutzung der Sporthalle der Gemeinde Marienwerder in der Grundschule Marienwerder, Zerpenschleuserstraße 42 in Marienwerder.
- (2) Die Sporthalle befindet sich in Trägerschaft der Gemeinde Marienwerder.
- (3) Die Gemeinde Marienwerder sichert in Abstimmung mit der Leitung der Grundschule Marienwerder die Nutzung einschließlich der Vermietung an Dritte.
- (4) Die Schulleitung übt das Hausrecht aus.

§ 2 Nutzungsrecht

- (1) Die Sporthalle steht vorrangig für den Schulsport der Grundschule Marienwerder zur Verfügung.
- (2) Außerhalb der Nutzungszeiten durch die Schule kann die Sporthalle vorrangig von ortsansässigen eingetragenen und nicht eingetragenen Sportvereinen und Organisatoren sportlicher Veranstaltungen für den Freizeitsport und andere sportliche Veranstaltungen genutzt werden.

§ 3 Beantragung

- (1) Die Benutzung der Sporthalle bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Marienwerder. Der Antrag auf Nutzungserlaubnis ist schriftlich beim Amt Biesenthal-Barnim, Sachgebiet Kultur, Jugend und Sport einzureichen.
- (2) Der Antrag auf Nutzungserlaubnis muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a. Nutzungszweck
 - b. Bezeichnung und Anschrift des Nutzers
 - c. Name des verantwortlichen Leiters mit Angabe der Erreichbarkeit
 - d. Beantragte Nutzungsfläche
 - e. Nutzungsdatum bzw. -zeitraum
 - f. Anzahl der Personen.
- (3) Für eine dauerhafte Nutzung ist der Antrag bis spätestens 4 Wochen vor dem Beginn des Schuljahres zu stellen. Nutzungsanträge für Einzelveranstaltungen können nur nachrangig berücksichtigt werden.
Sie müssen spätestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin beantragt werden.

1* - Neufassung § 6 Abs. 3 – 1. Änderungssatzung vom 05.07.2011

2* - Neufassung § 6 Abs. 3 – 2. Änderungssatzung vom 23.02.2024

3* – Neufassung § 6 Abs. 2 – 3 Änderungssatzung vom 20.03.2025

§ 4 Nutzungserlaubnis

- (1) Dem Antragsteller für die Nutzung der Sporthalle wird eine Nutzungserlaubnis erteilt. Dazu erhält er einen Nutzungsvertrag. Die Nutzungserlaubnis wird erst mit Unterzeichnung dieses Vertrages wirksam.
- (2) Die Nutzungserlaubnis kann als Einzelerlaubnis oder als Erlaubnis für eine regelmäßige Nutzung erteilt werden.
- (3) Eine erteilte Nutzungserlaubnis für regelmäßig stattfindende Veranstaltungen kann im Ausnahmefall mit einer Frist von zwei Wochen von der Gemeinde aufgehoben werden, **wenn eine andere Veranstaltung öffentlichen oder schulischen Charakters Vorrang hat.**
- (4) Die Erlaubnis kann ferner entzogen werden, wenn gegen Bestimmungen dieser Ordnung oder gegen erteilte Auflagen verstoßen wird. Erfolgt der Verstoß grob fahrlässig oder vorsätzlich, kann die Erlaubnis dauerhaft fristlos aufgehoben werden. Die Aufhebung einer erteilten Nutzungserlaubnis kann zeitlich befristet werden; sie kann auch auf Einzelpersonen beschränkt werden.
- (5) Über alle Nutzungserlaubnisse wird durch die Fachabteilung des Amtes Biesenthal-Barnim in Abstimmung mit der Grundschule Marienwerder ein Hallenbelegungsplan aufgestellt, der in der Sporthalle auszuhängen ist. Er ist für alle Nutzer verbindlich.

§ 5 Pflichten der Nutzer

- (1) Die Nutzung für den Schulsport ist nur bei Anwesenheit einer Lehrkraft zulässig.
- (2) Außerschulische Trainings- oder Übungsstunden erfolgen nur unter Aufsicht des in der Erlaubnis benannten Verantwortlichen.
- (3) Werden dem Nutzer mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis Schlüssel für die Sporthalle ausgehändigt, hat der Nutzer dafür zu sorgen, dass diese Schlüssel nicht Dritten zugänglich sind und sicher verwahrt werden. Der Nutzer ist zur Sorgfalt im Umgang mit den bereitgestellten Schlüsseln verpflichtet. Bei Verlust eines Schlüssels haftet der Nutzer. Für den Erhalt des Schlüssels ist eine Kautions zu hinterlegen.
- (4) Der Nutzer hat alle für die Durchführung seiner Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen selbst einzuholen und alle notwendigen Anmeldungen selbst vorzunehmen. Alle im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehenden Verpflichtungen, insbesondere die Zahlung von Steuern, Gebühren oder Abgaben, hat er selbst zu erfüllen.
- (5) Das zur Durchführung einer Veranstaltung erforderliche Personal, wie z.B. Kassierer, Ordnungskräfte usw. ist vom Nutzer selbst zu stellen. Er ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung verantwortlich. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die jugendschutzrechtlichen, ordnungsrechtlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten.
- (6) Alle für eine Veranstaltung notwendigen Vorkehrungen, insbesondere Vorankündigungen der Veranstaltung, eventuell notwendiger Sanitäts- und Feuerschutzdienst, sind vom Nutzer zu treffen. Auf Plakaten, Handzetteln und Anzeigen ist der Name des Veranstalters deutlich lesbar anzubringen.
- (7) Die Nutzungen müssen von Beginn bis Ende unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters stehen, der für die Ordnung und Sicherheit die Verantwortung trägt.
- (8) Die Sporthalle wird mit ihren Nebeneinrichtungen und Geräten im ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Anlagen und Geräte vor jeder Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.
- (9) Im Eingangsbereich der Sporthalle befindet sich ein von der Schule angelegtes „Hallenbenutzungsbuch“, in das die verantwortliche Übungsleiterin / der Übungsleiter den Namen der Benutzergruppe, die Nutzungszeit sowie eingetretene oder vorgefundene Mängel und

1* - Neufassung § 6 Abs. 3 – 1. Änderungssatzung vom 05.07.2011

2* - Neufassung § 6 Abs. 3 – 2. Änderungssatzung vom 23.02.2024

3* - Neufassung § 6 Abs. 2 – 3 Änderungssatzung vom 20.03.2025

Schäden einzutragen haben, insbesondere auch Verschmutzungen und Unordnung durch vorhergehende Benutzer.

- (10) Treten während des Sportbetriebes Schäden an Einrichtungsgegenständen und Sportgeräten auf, sind diese in das Hallenbenutzungsbuch einzutragen und dem Schulleiter (Hausmeister, Sportlehrer) spätestens am Folgetag unverzüglich mündlich anzuzeigen. Beschädigte Geräte sind kenntlich zu machen und umgehend außer Betrieb zu nehmen. Schäden sind nach Absprache mit der Schulleitung und dem Schulträger durch die Verursacher zu beseitigen bzw. zu ersetzen.

Für die entsprechenden Maßnahmen während des Sportunterrichtes ist der Sportlehrer verantwortlich. Die Sportvereine haften auch für Schäden, die der Hausmeister bzw. Sportlehrer nach Nutzung der Sporthalle durch Vereine festgestellt hat. Die Haftung tritt nicht ein, wenn der Sportverein nachweisen kann, den Schaden nicht verursacht zu haben.

§ 6 Nutzungszeiten

- (1) Alle Nutzer haben die festgelegten Nutzungszeiten für die Sporthalle einzuhalten.
- (2) Die Sporthalle steht den Nutzern von Montag bis Freitag entsprechend dem Hallenbelegungsplan zur Verfügung und ist bis spätestens 22.00 Uhr zu verlassen. Die Nutzung der Sporthalle an Samstagen ist in der Zeit von 09.00 – 18.00 Uhr möglich.³
- (3) Die Nutzung der Sporthalle entfällt an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.^{1, 2}
- (4) Ausnahmen sind schriftlich beim Amt Biesenthal-Barnim, Sachgebiet Kultur, Jugend und Sport zu beantragen und werden gesondert geregelt.

§ 7 Verhalten in der Sporthalle

- (1) Die Einrichtungen und Geräte sind schonend, sachgemäß und sorgsam zu behandeln. Eine nicht sportgerechte Nutzung ist untersagt, ebenso die Nutzung von Geräten, für die es keine vertragliche Vereinbarung gibt. Die Geräte sind nach Beendigung des Sportbetriebs an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen und gegebenenfalls zu sichern.
- (2) Eigene Sportgeräte der Nutzer dürfen nur im Einvernehmen mit der Schulleitung der Grundschule Marienwerder und der Gemeinde Marienwerder eingebracht und aufgestellt werden. Für den verkehrssicheren Zustand ist der einbringende Nutzer verantwortlich. Ersatzansprüche bei Beschädigungen sind ausgeschlossen.
- (3) Haustiere dürfen nicht in die Sporthalle mitgebracht werden.
- (4) Die Sportlehrer, Übungsleiter oder sonstige Verantwortliche sind für die ordnungsgemäße Nutzung und für die Aufsicht verantwortlich. Sie haben die Sporthalle als Erste zu betreten und erst zu verlassen, nachdem sie sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume und benutzten Geräte überzeugt haben. Es ist durch sie zu gewährleisten, dass alle Fenster und die Türen korrekt verschlossen, das Licht gelöscht und die Wasserhähne zuge dreht sind.**
- (5) Die Nutzung der Sporthalle und ihrer Nebenräume ist nur für den vertraglich vereinbarten Zweck gestattet.
- (6) Das Betreten der Sportfläche der Sporthalle ist nur mit sauberen Sportschuhen erlaubt, die in jedem Falle eine helle bzw. abriebfeste Sohle haben müssen!!! Auch Besucher und Gäste dürfen den Sporthallenkomplex nur mit sauberen Turnschuhen betreten. Straßenschuhe sind verboten. Bei Benutzung der Außenanlagen müssen die Turnschuhe gewechselt werden.
- (7) Die Umkleieräume und sanitären Einrichtungen sind sauber zu halten.
- (8) Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke und anderer Drogen sind verboten.
- (9) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den Umkleieräumen und den Fluren gestattet, nicht aber in der Sporthalle und den sanitären Räumen.
- (10) Lärmen und Toben sind zu vermeiden, ebenso Verhaltensweisen, die Beschädigungen an der Sportanlage und den Geräten verursachen können.

^{1*} - Neufassung § 6 Abs. 3 – 1. Änderungssatzung vom 05.07.2011

^{2*} - Neufassung § 6 Abs. 3 – 2. Änderungssatzung vom 23.02.2024

^{3*} - Neufassung § 6 Abs. 2 – 3 Änderungssatzung vom 20.03.2025

- (11) Das Entfernen von Einrichtungsgegenständen und Sportgeräten ist nicht gestattet.
- (12) Das Hausrecht übt die Schulleitung aus. In deren Auftrag ist der Hausmeister der Schule zur Kontrolle der Einhaltung dieser Ordnung befugt. Den Anordnungen des Bediensteten der Gemeinde Marienwerder und anderer verantwortlicher Personen der Schule ist Folge zu leisten. Befugt zur Erteilung von Anweisungen sind neben der Schulleitung und den Hausmeistern auch die Sportlehrer sowie Vertreter der Gemeinde. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.
- (13) Verstöße gegen diese Verhaltensnormen können zum Entzug der Nutzungserlaubnis führen.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Die Gemeinde Marienwerder kann die Benutzung insbesondere dann untersagen, wenn
 - a. Räumlichkeiten bereits anderweitig zur Verfügung gestellt wurden,
 - b. notwendige Anmeldungen und Genehmigungen nicht nachgewiesen wurden,
 - c. durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens von Schule und/oder Gemeinde zu befürchten ist.
- (2) Bei Verstößen gegen Auflagen oder Normen dieser Ordnung kann eine erteilte Nutzungserlaubnis widerrufen werden. Ein Widerruf kann auch erfolgen, wenn das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht fristgerecht entrichtet wird oder in der Vergangenheit nicht entrichtet wurde.
- (3) Aus wichtigem Grund kann die Nutzungserlaubnis ganz oder vorübergehend ohne Schadenersatzanspruch zurückgezogen werden. Dies gilt insbesondere für nicht vorhersehbare Vorkommnisse oder höhere Gewalt.

§ 9

Nutzungsentgelt

- (1) Wird an Dritte eine Nutzungserlaubnis für die Sporthalle erteilt, wird im Nutzungsvertrag ein Nutzungsentgelt erhoben.
- (2) Die Höhe des Nutzungsentgelts sowie die Voraussetzungen für eine Befreiung von seiner Zahlung werden in der Festlegung der Gebühren für die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Marienwerder (Anlage 1) geregelt.

§ 10

Haftung

- (1) Die Benutzung der Sporthalle erfolgt in der allgemeinen Verantwortung des jeweiligen Nutzers. Gesetzliche Verkehrsicherungspflichten bleiben unberührt.
- (2) Die Haftung der Gemeinde Marienwerder ist außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (3) Die Gemeinde Marienwerder ist berechtigt Schäden am Gebäude, der Einrichtung oder den Außenanlagen, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, auf Kosten des Nutzers zu beseitigen, sofern dieser die Schäden nicht innerhalb einer angemessenen, durch die Gemeinde Marienwerder gesetzten Frist beseitigt.
- (4) Schadenersatz- bzw. Haftungsansprüche gegen Dritte bleiben hiervon unberührt.
- (5) Der Nutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Gemeinde Marienwerder auf dessen Wunsch nachzuweisen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung der Sporthalle in Trägerschaft der Gemeinde Marienwerder vom 01.09.2002 außer Kraft.

1* - Neufassung § 6 Abs. 3 – 1. Änderungssatzung vom 05.07.2011

2* - Neufassung § 6 Abs. 3 – 2. Änderungssatzung vom 23.02.2024

3* – Neufassung § 6 Abs. 2 – 3 Änderungssatzung vom 20.03.2025

Biesenthal, den 05.07.2011

gez. Kühne
Amtdirektor

Anlage 1

**Festlegung
der Gebühren für die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Marienwerder**

- (1) Für die Nutzung der Sporthalle in Trägerschaft der Gemeinde Marienwerder sind Gebühren zu entrichten. Die Gebührenpflicht bezieht sich auf alle Nutzungen außerhalb des Schulunterrichts.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt 8,75 € pro angefangener Stunde im Erwachsenenbereich (über 18 Jahre).
- (3) Von der Gebührenpflicht befreit sind:
 - a. alle eingetragenen gemeinnützigen Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Marienwerder haben, für die Durchführung von Kinder- und Jugendsport.
 - b. Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Marienwerder befinden für die Durchführung sportlicher Aktivitäten im Rahmen der Kindertagesbetreuung.
 - c. alle eingetragenen, gemeinnützigen Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Marienwerder haben, zur Durchführung von Sportangeboten für Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung.
- (4) Dem Nutzer kann in Ausnahmefällen Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn dies im Interesse des Trägers der Sporthalle liegt bzw. wenn seitens des Antragstellers hierfür außergewöhnliche Gründe, die im ausschließlichen Interesse der Allgemeinheit liegen, geltend gemacht werden können.
- (5) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Sportstätte benutzt bzw. dem die Genehmigung zur Nutzung der Sporthalle auf Antrag erteilt wurde. Die Nutzungsgebühr ist sofort nach Zugang des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt geregelt ist.
- (6) Bei Abschluss des Nutzungsvertrages erhält der Nutzer den Schlüssel für die Sporthalle gegen Hinterlegung einer Kautions in Höhe von 50,00 €. Die Kautions wird nach Kündigung des Nutzungsvertrages an den Nutzer erstattet.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 05.07.2011
gez. Kühne
Amtdirektor